

25. November 2018

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



1

**Änderung des Steuergesetzes
(Steuergesetzrevision 2019)**

(Seite 2)

2

**Kredit für die Unterbringung und
Betreuung von unbegleiteten
minderjährigen Asylsuchenden
2018–2020**

(Seite 18)

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019) annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 25. November 2018.

Mit der Steuergesetzrevision 2019 soll die im Vergleich mit den übrigen Kantonen teilweise überdurchschnittlich hohe Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen im Kanton Bern gesenkt werden. Dagegen hat das Komitee «Keine Steuergeschenke für Grosskonzerne» das Referendum ergriffen.

Der Grosse Rat hat die Steuergesetzrevision 2019 mit 92 Ja gegen 51 Nein bei 0 Enthaltungen angenommen.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, die Änderung des Steuergesetzes anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren haben viele Kantone die Gewinnsteuertarife für juristische Personen (Unternehmen) gesenkt. Weil der Kanton Bern für diese Unternehmen seit 2001 keine Entlastungen mehr beschlossen hat, werden die bernischen Unternehmen heute im schweizweiten Vergleich teilweise überdurchschnittlich stark besteuert. Mit der Steuergesetzrevision 2019 soll die Gewinnsteuerbelastung für jene Unternehmen gesenkt werden, die im interkantonalen Vergleich eine sehr hohe Steuerbelastung aufweisen. Damit soll die Attraktivität des Kantons Bern als Wirtschaftsstandort erhalten bleiben.

Für Unternehmen mit einem Reingewinn von mehr als 63000 Franken pro Jahr sieht die Revision eine Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von heute 21,64 Prozent auf 18,71 Prozent vor. Davon profitiert rund ein Drittel der Unternehmen, die einen steuerbaren Reingewinn ausweisen.

Für die zwei Drittel der Unternehmen mit einem steuerbaren Reingewinn unter 63000 Franken werden die Tarife nicht gesenkt. Deren Gewinnsteuerbelastung liegt schon heute grösstenteils unter dem schweizerischen Durchschnitt von 17,74 Prozent.

Die gesamten Gewinnsteuern des Kantons Bern belaufen sich auf rund 520 Millionen Franken pro Jahr (Durchschnitt

Steuerjahre 2012–2014). Damit machen sie etwas mehr als zehn Prozent der gesamten Steuereinnahmen aus.

Der Regierungsrat und eine Mehrheit des Grossen Rates gehen davon aus, dass ohne die Steuergesetzrevision 2019 mit einem Wegzug von Unternehmen und einem Verlust von Arbeitsplätzen zu rechnen wäre. Als Folge davon würden die Steuereinnahmen sinken und die Finanzierung des heutigen öffentlichen Leistungsangebots wäre nicht mehr ohne Weiteres gesichert.

Die Steuergesetzrevision 2019 hat finanzielle Folgen: Die von der Revision betroffenen Unternehmen zahlen weniger Gewinnsteuern als bisher. Das führt im Jahr 2019 voraussichtlich zu Mindereinnahmen des Kantons von rund 45 Millionen Franken und ab 2020 zu Mindereinnahmen von jährlich rund 103 Millionen Franken. Bei den Gemeinden werden die Mindereinnahmen rund die Hälfte davon betragen.

Auf Bundesebene wird im laufenden Jahr die «Steuervorlage 17» beraten. Für deren Umsetzung im kantonalen Recht ist zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Revision des Steuergesetzes geplant.

Der Grosse Rat hat die Steuergesetzrevision 2019 am 28. März 2018 verabschiedet. Gegen diesen Beschluss hat das Komitee «Keine Steuergeschenke für Grosskonzerne» das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 13677 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Gewinnsteuertarife der juristischen Personen (Unternehmen) werden durch die Kantone festgelegt. Deshalb ist die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Die Gewinnsteuerbelastung beträgt heute zwischen 12,32 Prozent (im Kanton Luzern) und 24,16 Prozent (im Kanton Genf). Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 17,74 Prozent. Im Kanton Bern beträgt die Gewinnsteuerbelastung heute je nach Höhe des erzielten Reingewinnes zwischen 13,74 und 21,64 Prozent.

In der Mehrheit der Kantone wird ein fester Steuersatz angewendet, der für alle juristischen Personen gilt (proportionaler Tarif). Im Kanton Bern hängt der Steuersatz von der Höhe des erzielten Reingewinnes ab. Der bernische Dreistufentarif sorgt dafür, dass bei höheren Gewinnen ein höherer Steuersatz angewendet wird (progressiver Tarif). Bei Unternehmen mit einem Reingewinn bis 63 000 Franken liegt die Gewinnsteuerbelastung im Kanton Bern unter dem schweizerischen Durchschnitt von 17,74 Prozent. Bei Unternehmen mit einem Reingewinn über 63 000 Franken beträgt die Gewinnsteuerbelastung hingegen bis zu 21,64 Prozent, was im interkantonalen Vergleich sehr hoch ist.

Gewinnsteuern sind von juristischen Personen geschuldet. Die Steuer-gesetzrevision 2019 betrifft namentlich die Gewinnsteuern der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH) und Genossenschaften (nachfolgend «Unternehmen»). Nicht betroffen sind die Steuersätze der Vereine und der übrigen juristischen Personen. Die Gewinnsteuern der betroffenen Unternehmen ergeben beim Kanton rund 520 Millionen Franken pro Jahr und machen damit gut zehn Prozent der gesamten Steuereinnahmen des Kantons aus. Die juristischen Personen schulden neben den Gewinnsteuern auch eine Kapitalsteuer, die jedoch finanziell von geringer Bedeutung ist. Natürliche Personen (Bürgerinnen und Bürger) zahlen demgegenüber keine Gewinnsteuern, sondern Einkommens- und Vermögenssteuern.

Das ändert sich mit der Steuer-gesetzrevision 2019

Mit der Steuergesetzrevision 2019 wird die höchste Tarifstufe der Gewinnsteuern so angepasst, dass die maximale Gewinnsteuerbelastung für juristische Personen von heute 21,64 Prozent auf 18,71 Prozent reduziert wird. Um die finanziellen Folgen abzuschwächen, wird der Tarif in zwei Schritten angepasst. Ab dem Steuerjahr 2019 beträgt die maximale Gewinnsteuerbelastung zunächst 20,20 Prozent. Ab dem Steuerjahr 2020 wird die maximale Gewinnsteuerbelastung dann auf 18,71 Prozent gesenkt.

Gesamtübersicht über die Gewinnsteuerbelastung

	Gewinnsteuerbelastung heute	Gewinnsteuerbelastung ab 2020*	Anzahl Unternehmen	Anteil an Gewinnsteuereinnahmen
Reingewinn über 63 000 Franken	17,95 % – 21,64 %	17,95 % – 18,71 % *	6300	97 %
Reingewinn unter 63 000 Franken	13,74 % – 17,95 %	Unverändert	11 700	3 %
Kein steuerbarer Gewinn	Keine Steuer	Unverändert	19 000	0 %
Total			37 000	100 %

*Im Steuerjahr 2019 erfolgt bereits eine erste Reduktion der Gewinnsteuerbelastung auf 17,95 % – 20,20 %.

Von der Senkung der höchsten Tarifstufe profitieren alle Unternehmen mit einem Reingewinn über 63 000 Franken. Bei diesen rund 6300 Unternehmen liegt die Gewinnsteuerbelastung heute zwischen 17,95 und 21,64 Prozent. Diese Unternehmen sind für den Kanton Bern von grosser finanzpolitischer Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag an die Wirtschaftskraft des Kantons.

Von der Tarifsenkung nicht betroffen sind die Unternehmen mit einem Reingewinn unter 63 000 Franken. Bei diesen rund 11 700 Unternehmen liegt die Gewinnsteuerbelastung bereits heute grösstenteils unter dem schweizerischen Durchschnitt von 17,74 Prozent.

Weshalb braucht der Kanton Bern tiefere Unternehmenssteuern?

Die Steuerbelastung ist für die Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor. Gute Bedingungen für die Wirtschaft liegen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger: Unternehmen schaffen Arbeitsplätze und bezahlen Löhne, welche wiederum besteuert werden.

Bei der maximalen Gewinnsteuerbelastung lag der Kanton Bern im Jahr 2001 im Vergleich der Kantone noch auf Rang 9 (1993 auf Rang 5). Inzwischen ist er auf Rang 23 zurückgefallen. Nur gerade in drei Kantonen ist die Gewinnsteuerbelastung höher. Der Kanton Bern hat seine Steuern jedoch nicht erhöht. Vielmehr haben viele

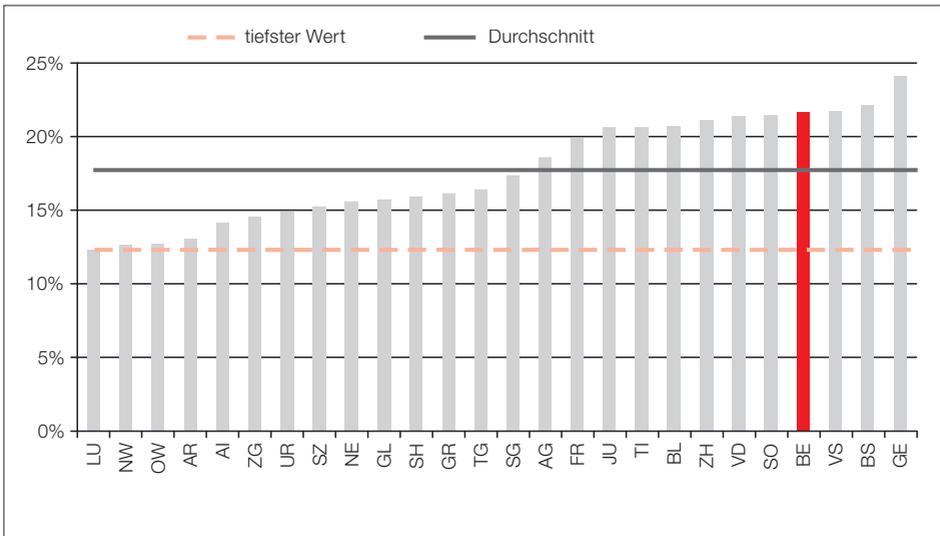
Kantone ihre Gewinnsteuerbelastung in den letzten Jahren deutlich gesenkt.

Deshalb kann es für gewinnstarke bernische Unternehmen aus wirtschaftlicher Sicht interessant sein, ihren Sitz oder einzelne unternehmerische Aktivitäten in einen Kanton mit günstigeren Steuersätzen zu verlegen. Dadurch würden im Kanton Bern Steuererträge und Arbeitsplätze verloren gehen.

Ein Schritt hin zum schweizerischen Durchschnitt

Die im Kanton Bern vorgesehene moderate Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung auf 18,71 Prozent reduziert

Maximale Gewinnsteuerbelastung der Kantone 2017 (Kantonshauptort)



Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

den Abstand bei der Unternehmensbesteuerung gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt (17,74 Prozent im Jahr 2017) und dem steuergünstigsten Kanton (12,32 Prozent). Dies mit dem Ziel, dass die Unternehmen langfristig im Kanton Bern bleiben und hier auch in Zukunft investieren.

Wer profitiert von der Steuer-gesetzrevision 2019?

Die Reduktion der maximalen Gewinnsteuerbelastung ist eine einfache und transparente Massnahme. Jedes Unternehmen kann ohne Weiteres beurteilen, ob und in welchem Umfang es entlastet wird. Von der Steuergesetzrevision 2019 profitieren alle Unternehmen mit Reingewinnen von mehr als 63000 Franken. Dies entspricht etwa einem Drittel der Unternehmen, welche einen Gewinn ausweisen. Profitieren würden rund 6300 Unternehmen. Davon sind rund 5200 sogenannte KMU (kleine und mittelgrosse Unternehmen).

Im Kanton Bern liefern die rund 6300 Unternehmen, die von der Steuergesetzrevision 2019 profitieren würden, rund 97 Prozent aller Gewinnsteuereinnahmen ab. Die restlichen 11700 Unternehmen, welche bereits heute von den attraktiven Tarifen profitieren, bezahlen zusammen nur 3 Prozent der gesamten Gewinnsteuern. Rund 19000 Unternehmen weisen keinen steuerbaren Gewinn aus.

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Steuergesetzrevision 2019?

Beim Kanton wird die Steuergesetzrevision im Jahr 2019 voraussichtlich zu Mindereinnahmen von rund 45 Millionen Franken führen. Ab 2020 sind es jährlich rund 103 Millionen Franken. Bei den Gemeinden ist 2019 mit Mindereinnahmen von rund 22,5 Millionen Franken zu rechnen, ab 2020 mit rund 51,5 Millionen Franken pro Jahr (Zahlen auf Basis der Steuerjahre 2012 bis 2014).

Die 103 Millionen Franken entsprechen knapp 1 Prozent des gesamten kantonalen Finanzhaushalts von rund 11 Milliarden Franken. Die tieferen Erträge sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 des Kantons bereits eingestellt. Nachdem sich die finanzpolitischen Prognosen im Herbst 2016 verschlechtert hatten, hat der Regierungsrat im Frühjahr 2017 mit der Erarbeitung des Entlastungspaketes «EP 2018» reagiert. Die Massnahmen des «EP 2018» ermöglichten es, den kantonalen Finanzhaushalt planerisch wieder auszugleichen und damit unter anderem auch die Steuergesetzrevision 2019 zu finanzieren. Die Steuergesetzrevision 2019 führt somit nicht zu Defiziten im kantonalen Finanzhaushalt.

Der Regierungsrat und eine Mehrheit des Grossen Rates gehen jedoch davon aus, dass ohne Steuergesetzrevision 2019 mittel- bis langfristig Unternehmen

abwandern und Arbeitsplätze verloren gehen könnten. Dies hätte für den Kanton Bern ebenfalls finanzielle Folgen, weil die Steuereinnahmen sinken würden. Die Finanzierung des heutigen öffentlichen Leistungsangebots wäre damit nicht mehr ohne Weiteres gesichert. Mit der vorgesehenen Senkung des Gewinnsteuertarifs soll das verhindert werden.

Der Druck auf die Gewinnsteuertarife bleibt in den kommenden Jahren gross

Eine überwiegende Mehrheit aller Kantone hat bereits weitergehende Gewinnsteuersenkungen angekündigt oder beschlossen. Grund dafür ist die vorgesehene Unternehmenssteuerreform auf Bundesebene, die sogenannte «Steuervorlage 17». Die Umsetzung der «Steuervorlage 17» ist zwar nicht Teil der Steuergesetzrevision 2019. Der Druck auf die Gewinnsteuerbelastung des Kantons Bern wird jedoch zunehmen, weil die anderen Kantone im Zusammenhang mit der «Steuervorlage 17» weitere Tarifsenkungen planen.¹ Würden alle beabsichtigten Steuersenkungen umgesetzt, läge der Durchschnitt der Gewinnsteuerbelastung der Kantone künftig bei 14,13 Prozent. Ohne die Steuergesetzrevision 2019 hätte der Kanton Bern dann mit grossem Abstand die höchste Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz. Selbst mit der geplanten Senkung wäre dies so, allerdings mit deutlich geringerem Abstand.

Ob nach der Steuergesetzrevision 2019 weitere Steuersenkungen folgen und wie der Kanton Bern die «Steuervorlage 17» des Bundes umsetzt, soll deshalb in einer weiteren Steuergesetzrevision (voraussichtlich per 2021) gesamthaft betrachtet werden. Die Umsetzung der «Steuervorlage 17» des Bundes ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden kantonalen Steuergesetzrevision 2019.

Steuergesetzrevision 2019 ist Teil der Steuerstrategie des Regierungsrats

Am 24. August 2016 verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Bern seine «Steuerstrategie 2019–2022». Diesen Bericht nahm der Grosse Rat in der Novembersession 2016 zur Kenntnis. In seiner Steuerstrategie schlägt der Regierungsrat eine weitergehende Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung im Kanton Bern für die Jahre 2021 (auf 17,16 Prozent) und 2022 (auf 16,37 Prozent) vor. Die Steuergesetzrevision 2019 setzt aber bewusst nur die ersten Schritte der Steuerstrategie für die Jahre 2019 und 2020 um. Damit wird sichergestellt, dass die grösstmögliche Sicherheit bezüglich der finanziellen Auswirkungen besteht.

¹ Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Nein zu Steuergeschenken für Grosskonzerne auf Kosten der Bevölkerung

Die Unternehmen mit den höchsten Gewinnen sollen 161 Millionen Franken weniger Steuern pro Jahr bezahlen. Der Kanton Bern kann sich diese Senkung der Gewinnsteuer nicht leisten. Dem Kanton fehlen damit jährlich Einnahmen von 103 Millionen und den Gemeinden und Kirchgemeinden von 58 Millionen. Die Folgen treffen die Bevölkerung und die KMU. Die jetzige Steuergesetzrevision ist erst der Anfang. Geplant sind weitere Steuer-senkungen, die ab 2022 sogar zu Minder-einnahmen von 314 Millionen führen.

Drohender Abbau bei Spitex, Gesundheit und Bildung

Weniger Steuereinnahmen bedeuten den Abbau öffentlicher Leistungen. Ende 2017 hat der Kanton zum Teil harte Leistungskürzungen in der Spitex, in der Bildung, im Jugend-, Alters- und Sozialbereich und bei Menschen mit Behinderungen durch-gesetzt. Leistungen, welche die Bevölke-rung sowohl in den Städten wie auf dem Land dringend benötigt. Der Service Public ist unter Druck. Wer auf Spitex-Leistungen im Alter angewiesen ist, zahlt aufgrund der Sparmassnahmen des Kantons von 2017 bis zu 500 Franken mehr im Monat.

Nein zu überrissenen Geschenken für Konzerne

In der Schweiz zahlen Unternehmen weni-ger Steuern als im internationalen Durch-schnitt. Die Steuersenkungen für Konzerne mit den höchsten Gewinnen nützen nur wenigen Betrieben. 83 Prozent der steuer-pflichtigen Betriebe im Kanton Bern, meist kleine und mittlere Unternehmen, gehen

leer aus. Die Drohung, dass gewinnstarke Unternehmen in Steuerparadiese abwan-dern und Arbeitsplätze verloren gehen, ist blosser Angstmacherei. Swisscom, Post, BKW, aber auch wichtige Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sind stark im Kanton Bern verwurzelt. Zukunftssträchtige Unternehmen sind auf funktionierende In-frastrukturen, ein gutes Bildungssystem und qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Der ruinöse Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen führt zu einer endlosen Negativspirale und schadet der Bevölke-rung wie auch der Wirtschaft.

Nein zu Mehrbelastungen von KMU, Mittelstand und Gemeinden

Bereits heute leisten Privatpersonen mit ihren Steuern 90 Prozent der kantonalen Steuereinnahmen. Jede Senkung der Gewinnsteuern bedeutet eine Mehrbelastung für Mittelstand und KMU, aber auch für die Gemeinden. Fehlen Einnahmen in den Gemeindekassen, so drohen Steuererhö-hungen für Privatpersonen. Die jährlichen Steuerausfälle treffen kleine und grosse Gemeinden:

Lauterbrunnen	CHF	-0,26 Mio.
Lengnau	CHF	-0,51 Mio.
Interlaken	CHF	-1,25 Mio.
Frutigen	CHF	-0,26 Mio.
Ittigen	CHF	-2,84 Mio.
Lyss	CHF	-1,13 Mio.
Langenthal	CHF	-0,93 Mio.
Burgdorf	CHF	-0,82 Mio.
Thun	CHF	-2,18 Mio.
Biel	CHF	-6,23 Mio.
Bern	CHF	-14,96 Mio.

Aus Gemeindesicht ist die Steuergesetz-revision unverdaulich.

Argumente im Grossen Rat für die Steuergesetzrevision 2019

Der Grosse Rat hat der Steuergesetzrevision 2019 mit **92 Ja** zu **51 Nein** bei **0 Enthaltungen** zugestimmt.

- Der Kanton Bern muss für Unternehmen attraktiv bleiben. Gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sind wichtig. Unternehmen sind das Rückgrat jeder Volkswirtschaft. Sie generieren Arbeitsplätze und Steuern.
- Es gibt den Steuerwettbewerb, ob man ihn will oder nicht. Mit der Steuersenkung wird kein Spitzenplatz im interkantonalen Vergleich erreicht. Es wird einzig verhindert, dass der Kanton Bern völlig abfällt.
- Ohne Steuerreduktion wird riskiert, dass sich Unternehmen nicht im Kanton niederlassen oder wegziehen. Dadurch gehen Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren.
- Die Senkung der Gewinnsteuern erfolgt schrittweise und ist finanziell vertretbar. Sie erfolgt unabhängig von der «Steuervorlage 17» des Bundes und nimmt diesbezüglich keine Entscheide vorweg.
- Bei den Gemeinden haben die Steuerausfälle weniger negative Auswirkungen, weil diese ab 2020 mit Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung der Liegenschaften rechnen können.

dafür

92 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen die Steuergesetzrevision 2019

- Man kann nicht bei den Unternehmen Steuern senken, wenn man gleichzeitig ein Sparpaket schnürt, das einen Abbau bei Bildung, Gesundheit und Sozialem beinhaltet. Für die Steuergesetzrevision fehlt eine ausreichende Gegenfinanzierung.
- Nur wenige grosse Unternehmen würden von den Steuersenkungen profitieren. Die Städte und viele Gemeinden – die Wirtschaftsmotoren im Kanton Bern – würden darunter leiden. Zudem gibt es Zweifel, ob eine Gewinnsteuerreduktion etwas nützt.
- Der Kanton Bern kann mit seiner Wirtschaftsstruktur, mit seinen vielen KMUs und mit seinem sehr grossen Kantonsgebiet im Steuerwettbewerb nie mithalten.
- Obschon die «Unternehmenssteuerreform III» des Bundes an der Urne auch im Kanton Bern klar scheiterte, sollen die Unternehmenssteuern nun trotzdem gesenkt werden.

dagegen

51 Stimmen

1

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 28.03.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **661.11**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

Aufzählung unverändert.

Art. 20 Abs. 4 (neu)

⁴ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 44 besteuert.

Art. 21b (neu)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder der Personenunternehmung waren.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

c (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.), wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss in dem Jahre als realisiert gilt, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 28 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch

g (geändert) Kostgelder und Pflegeentschädigungen für die Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

¹⁾ SR 642.21

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)²⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Art. 42 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 44 Abs. 1

¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

c Aufgehoben.

Art. 74 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über

b (geändert) Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen (Art. 28 Abs.1 Bst. g),

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Art. 95 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

a (geändert) 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,

c (geändert) 3,4 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

²⁾ SR 220

Art. 167 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f OR.

Art. 171 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen

- a **(neu)** die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
- b **(neu)** bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Art. 174 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. Sie berücksichtigt dabei auch Informationen aus dem Ausland, die sie gestützt auf internationale Vereinbarungen erhalten hat.

Art. 240c Abs. 1

¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- e **(geändert)** zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt,
- g **(geändert)** in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen,
- h **(neu)** ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.

Titel nach Art. T6-1 (neu)

T7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 28.03.2018

Art. T7-1 (neu)

Artikel 95

¹ Artikel 95 gilt im Steuerjahr 2019 in der folgenden Fassung:

«¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,

b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken,

c 4,0 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

² Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.»

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 28. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie den Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020 annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 25. November 2018. Mit dem Kredit von insgesamt 38 Millionen Franken finanziert der Kanton Bern die durch den Bund nicht gedeckten Kosten für die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach einem neuen Konzept. Dieses neue Konzept hat der Regierungsrat nach dem Nein der Stimmberechtigten im Mai 2017 zum Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019 ausarbeiten lassen. Mit tieferen Tagespauschalen will der Regierungsrat die Kosten senken und damit dem Nein der Stimmberechtigten im Mai 2017 gerecht werden. Der Kredit soll die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 370 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bis Ende 2020 decken.

Der Grosse Rat hat den Kredit 2018–2020 für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mit 100 Ja gegen 47 Nein bei 0 Enthaltungen genehmigt. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ergriffen worden.

► **Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, den Kredit 2018–2020 anzunehmen.**

2 Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020

Das Wichtigste in Kürze

Am 21. Mai 2017 haben die bernischen Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019 abgelehnt. Mit dem Kredit von insgesamt 105 Millionen Franken wollten der Regierungsrat und der Grosse Rat die Kosten im gesamten Asylbereich decken, die nicht durch den Bund übernommen werden. Der grösste Teil dieses 4-jährigen Kredits war für die Betreuung und Unterbringung derjenigen Asylsuchenden bestimmt, die ohne elterliche Begleitung in die Schweiz gekommen sind (unbegleitete minderjährige Asylsuchende, UMA).

Nach der Ablehnung durch die Stimmberechtigten hat der Regierungsrat ein neues Konzept für die Betreuung und Unterbringung dieser Kinder und Jugendlichen ausarbeiten lassen. Dieses trägt dem in der Bundesverfassung verankerten Schutz der Kinder und Jugendlichen weiterhin Rechnung. Dazu gehört, dass die Mädchen und Knaben unter 18 Jahren wie bis anhin grundsätzlich nicht in den Erwachsenenstrukturen untergebracht, sondern in besonderen Unterkünften betreut werden. So sollen beispielsweise Übergriffe und Missbräuche vermieden und den Kindern und Jugendlichen eine altersgerechte Tagesstruktur gewährt werden. Das neue Konzept sieht aber tiefere Tagespauschalen für die Betreuung der minderjährigen Asylsuchenden vor. Der vorliegende Kredit beruht auf diesem neuen Konzept.

Der Kanton senkt die Tagespauschale für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden von 171 auf 140 Franken pro Tag. Für Jugendliche, die 17 Jahre alt sind und die bereits über die nötigen Kompetenzen für ein mehrheitlich selbstständiges Leben verfügen, wird die Pauschale auf 80 Franken pro Tag gesenkt. Ab dem Erreichen der Volljährigkeit mit dem 18. Geburtstag gilt wie bisher der Erwachsenentarif von 36.50 Franken pro Tag.

Die Senkung der Pauschalen geht mit einem Abbau von Leistungen bei der Betreuung und Unterbringung einher. Die «Zentrum Bäregg GmbH», die diese Minderjährigen im Auftrag des Kantons betreut und unterbringt, wird durch die Senkung der Tagespauschalen vermehrt auf Wohnformen setzen müssen, die von den Kindern und Jugendlichen eine höhere Selbstständigkeit verlangen.

Der Grosse Rat hat dem Kredit von insgesamt 38 Millionen Franken für die Zeit von November 2018 bis Dezember 2020 zugestimmt. Gegen diesen Beschluss vom 27. März 2018 hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 10 758 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Der Bund teilt den Kantonen die Asylsuchenden zu. Für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung dieser Menschen sind dann die Kantone zuständig. Der Bund entschädigt die Kantone dafür mit Pauschalen. Allerdings decken diese Pauschalen die Kosten nicht vollständig. Für den Rest kommen die Kantone selber auf, wobei ihr Anteil davon abhängt, wie sie die Unterbringung und Betreuung genau organisieren.

Mit der Frage, wie unbegleitete minderjährige Asylsuchende betreut und untergebracht werden sollen, haben sich der Regierungsrat und der Grosse Rat in den letzten Jahren mehrfach beschäftigt. 2014 hat sich der Grosse Rat für das Konzept «Spezialisierung» ausgesprochen und dieses in der Folge mehrmals bestätigt. Danach werden die unbegleiteten asylsuchenden Mädchen und Knaben in speziellen Unterkünften, getrennt von den erwachsenen Asylsuchenden, untergebracht und betreut. Für die Mehrheit des Grossen Rates bietet dieses Konzept wesentliche Vorteile. So können die Kinder und Jugendlichen, die grossmehrheitlich dauerhaft in der Schweiz bleiben werden, gezielt auf die Integration und ein selbständiges Leben, möglichst unabhängig von der Sozialhilfe, vorbereitet werden. Zudem wird dieses Konzept der Bundesverfassung gerecht, die den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung einräumt.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Minderjährige Asylsuchende gelten im Sinne der Rechtsvorschriften als unbegleitet, wenn sie von beiden Elternteilen getrennt worden sind und nicht unter der Obhut einer erwachsenen Person stehen, welche rechtlich dafür eingesetzt worden ist.¹

Diese Kinder und Jugendlichen werden nicht durch ihre eigenen Familien umsorgt und betreut. Damit sind alle Aufgaben inklusive der Erziehung, die sonst durch den Familienverbund erbracht werden, durch Betreuungspersonen abzudecken. Erschwerend kommen sprachliche und kulturelle Barrieren sowie teilweise traumatisierende Erlebnisse auf dem Fluchtweg dazu. Somit können die Kosten, die für die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden anfallen, nicht mit den effektiven Auslagen einer Familie verglichen werden.

Am 21. Mai 2017 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt. Mit dem Kredit wollten Regierung und Parlament die vom Bund nicht gedeckten Kosten im gesamten Asylbereich decken. Insbesondere für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden reichen die Pauschalbeiträge des Bundes nicht aus.

1 Handbuch Asyl und Rückkehr, Staatssekretariat für Migration (SEM)

Kostenreduktion dank neuem Konzept

Umgehend nach der Volksabstimmung liess der Regierungsrat Alternativen zum Konzept «Spezialisierung» ausarbeiten. Nach der Abwägung aller Vor- und Nachteile entschied er sich für eine Konzeptvariante, die tiefere Tagespauschalen und einen Abbau von Leistungen für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen vorsieht. Der zur Diskussion stehende Kredit umfasst sämtliche Kosten, die der Kanton für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nach dem neuen Konzept zu tragen hat.

Im Vergleich zum heutigen Konzept «Spezialisierung» ermöglicht das neue Unterbringungskonzept eine Kostenreduktion von rund 5,4 Millionen Franken über die neue Vertragslaufzeit von 26 Monaten, dies bei einem Bestand von 370 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Die effektiven Einsparungen hängen von der Anzahl der zu betreuenden Kindern und Jugendlichen ab (siehe Kasten Seite 24).

Unabhängig von diesem Kredit für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wurden als Folge der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 die Kosten der Asylsozialhilfe allgemein gesenkt. Dazu wurden unter anderem Sicherheitsdienstleistungen, gemeinnützige Beschäftigungsprogramme und individuelle Rückkehrprogramme reduziert.

Tiefere Tagespauschalen

Das neue Konzept sieht keinen einheitlichen Tarif für alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mehr vor, sondern geht von einem unterschiedlichen Betreuungs- und Unterbringungsbedarf je nach Alter aus. Die Pauschale für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird von brutto 171 auf 140 Franken pro Tag gekürzt. Zu dieser Pauschale trägt der Bund heute 36.50 Franken bei. Für jene 17-Jährigen, die ein mehrheitlich selbständiges Leben führen können, wird die Tagespauschale auf brutto 80 Franken gesenkt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass rund die Hälfte der 17-Jährigen genügend stabil ist für ein Leben mit einer weniger aufwändigen Betreuung. Ab dem 18. Geburtstag beginnt die Volljährigkeit und somit gilt der Erwachsenentarif von 36.50 Franken pro Tag, der vollumfänglich vom Bund geleistet wird. Dieser Tarif ist unabhängig davon, ob die inzwischen volljährigen Asylsuchenden noch durch die «Zentrum Bäregg GmbH» oder durch eine andere Asylsozialhilfestelle betreut werden.

Erfahrungsgemäss zeigen rund 5 Prozent der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden grosse psychische Probleme und dadurch ein hochgradig gefährdendes Verhalten gegen sich oder andere Personen in ihrem Umfeld. Diese Kinder und Jugendlichen kann die «Zentrum

Wichtige Leistungen im Vergleich

Dienstleistung	Bisheriges Konzept «Spezialisierung»	Neues Konzept als Grundlage des vorliegenden Kredits
Betreuung und Bildung im Ankunftszenrum	24-Stunden-Betreuung, interne Schule	Unverändert
Betreuung in Wohnheimen (Kinder und Jugendliche mit hohem Betreuungsbedarf)	24-Stunden-Betreuung	Unverändert
Betreuung in betreuten Wohngruppen (Jugendliche mit gezieltem Betreuungsbedarf)	24-Stunden-Betreuung	Punktuelle Anwesenheit
Betreuung in begleiteten Wohnungen (Jugendliche mit dem tiefsten Betreuungsbedarf, Personen mit festen Tagesstrukturen wie z. B. Berufsbildung)	Regelmässige Besuche durch Wohnbegleitung	Besuche bei Bedarf bzw. bei Kontaktaufnahme durch Jugendliche
Bildung in Wohnheimen	Beschulung an 5 Tagen die Woche	Keine internen Angebote mehr
Betreuung und Bildung von gefährdeten Jugendlichen	Individuelle Lösungen durch Zentrum Bäregg GmbH	Individuelle Lösung, Zuständigkeit beim Migrationsdienst des Kantons
Individuelle Fallführung (regelmässige Erhebung des Betreuungsbedarfs und durchgehende Begleitung bis in die Volljährigkeit / Selbständigkeit, unabhängig von der Unterbringungsart)	Bei allen durchgehend bis zur Volljährigkeit	Bei besonderem Bedarf
Individuelle Sozialhilfe	Finanzielle Auszahlung nach SKOS-Richtlinien (altersabgestuft)	Reduktion des Grundbedarfs, wo möglich Ausrichtung in Form von Sachabgaben
Präventionsarbeit	Spezifische Gruppen- und Einzeldienstleistungen	Keine
Gültigkeit des Konzepts	Das heute gültige Konzept soll durch das neue Konzept abgelöst werden. Wird der vorliegende Kredit abgelehnt, bleibt das heutige Konzept bis Ende 2019 in Kraft.	Das neue Konzept tritt bei Annahme des vorliegenden Kredits schnellstmöglich in Kraft und gilt bis Ende 2020. Wird der vorliegende Kredit abgelehnt, so ist das neue Konzept hinfällig.

Bäregg GmbH» künftig an den kantonalen Migrationsdienst zurückweisen. Der Migrationsdienst wird diese Minderjährigen zur Betreuung und Unterbringung in geeignete externe Institutionen vermitteln und für diese Vermittlungsaufgabe eine entsprechende Teilzeitstelle schaffen. Für die Unterbringung in den externen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe ist in der Vorlage ein Betrag von 600 Franken pro Tag und Person eingerechnet.

Abbau von Leistungen

Die Tarifsenkungen gehen mit einer Reduktion von Leistungen einher. Die «Zentrum Bäregg GmbH» setzt im neuen Konzept auf weniger betreuungsintensive und damit auf kostengünstigere Wohnformen. Damit wird von den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen eine höhere Selbständigkeit gefordert (siehe Tabelle Seite 22).

Folgekosten durch die Vertragsanpassungen

Der Leistungsvertrag mit der «Zentrum Bäregg GmbH» zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wurde nach der Zustimmung des Grossen Rates zum entsprechenden Kredit anlässlich der Septembersession 2015 abgeschlossen. Er trat nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Dieser Vertrag ist bis 31. Dezember 2019 befristet und kann nur im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben werden. Nach der Ablehnung des Kredits für die gesamte Asylsozialhilfe im Mai des letzten Jahres fand der Kanton mit der

«Zentrum Bäregg GmbH» eine Einigung, um den Leistungsvertrag zu ändern und das neue Konzept auszuarbeiten. Darauf beruht der vorliegende Kredit.

Diese Anpassung des Leistungsvertrags ist nicht kostenneutral. In den Jahren 2015 und 2016 reisten aussergewöhnlich viele Asylsuchende in die Schweiz. Die «Zentrum Bäregg GmbH» musste als alleinverantwortliche Auftragnehmerin unter anderem in ihre Infrastrukturen investieren, um alle unbegleiteten Minderjährigen unterbringen zu können. Dadurch entstand ihr ein strukturelles Defizit. Mit dem neuen Unterbringungskonzept ist nicht mehr garantiert, dass die «Zentrum Bäregg GmbH» dieses Defizit noch rechtzeitig abbauen und die hohen Investitionen abschreiben kann. Dieses Problem soll mit einer Eventualverbindlichkeit gelöst werden: Falls die «Zentrum Bäregg GmbH» ihr Defizit trotz entsprechender Massnahmen nicht wie beabsichtigt bis 2020 abbauen kann, übernimmt der Kanton 90 Prozent des effektiv ausgewiesenen Defizits bis zu einem Maximalbetrag von 4,05 Millionen Franken.

Bestandteil des Leistungsvertrags sind auch die Platzierungen bei Pflegefamilien. Unter 14-Jährige werden grundsätzlich bei Pflegefamilien untergebracht. Um das Kindeswohl zu schützen, soll die «Zentrum Bäregg GmbH» die bereits bestehenden Pflegefamilienverhältnisse weiterführen können. Der Regierungsrat bewilligte dafür maximal 700 000 Franken.

Aktuelle Entwicklung mit möglichen Auswirkungen auf die Kosten

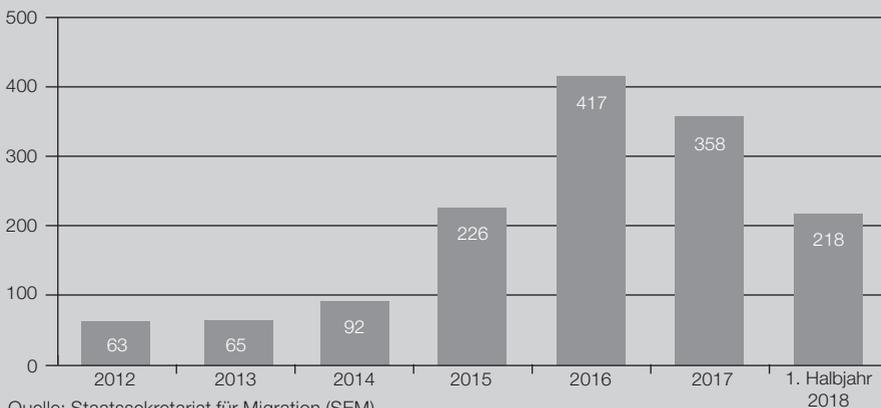
Die Asylgesuchszahlen sind seit dem letzten Jahr weiter stark zurückgegangen. Zudem sind laufend unbegleitete minderjährige Asylsuchende volljährig geworden oder sie haben den Flüchtlingsstatus erhalten. Daher ist innerhalb rund eines Jahres deren Anzahl von 370 auf gut 200 Personen (Stand Ende Juli 2018) gesunken. Sofern diese Zahl konstant so tief bleibt, wovon heute auszugehen ist, reduzieren sich die Kosten für den Kanton während der Kreditlaufzeit um ungefähr 12,3 Millionen Franken. Die effektiven Einsparungen hängen von der Anzahl der zu betreuenden Kindern und Jugendlichen ab.

Zudem hat der Bundesrat am 25. April 2018 beschlossen, seine Beiträge an

die Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu erhöhen. Voraussichtlich ab Mai 2019 wird die Pauschale um 36 Franken pro Tag und Person angehoben. Dadurch wird der Kanton Bern für die Jahre 2019 und 2020 bei einer gleichbleibenden Zahl von 200 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden um voraussichtlich weitere 4,4 Millionen Franken entlastet.

Treffen alle diese Umstände ein und kann der neue Vertrag mit der «Zentrum Bäregg GmbH» bis spätestens 1. März 2019 umgesetzt werden, reduzieren sich die Ausgaben gegenüber der Kreditsumme somit um rund 16,7 Millionen Franken. Diese Entwicklung war bei Einreichung des Kredits vor knapp einem Jahr noch nicht absehbar.

Entwicklung der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender im Kanton Bern (Jahresdurchschnitte)



Folgen des Abstimmungsergebnisses

Lehnen die Stimmberechtigten den Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020 ab, ist der neue Vertrag mit der «Zentrum Bäregg GmbH» ungültig. Es gilt dann weiterhin der teurere Vertrag bis 31. Dezember 2019 mit dem ursprünglichen Konzept «Spezialisierung» und der bisherigen Tagespauschale von 171 Franken. Mit einer Senkung der Kosten wäre demzufolge erst ab 1. Januar 2020 zu rechnen. Es wäre am Regierungsrat und gegebenenfalls am Grossen Rat sowie im Falle eines Referendums erneut an den Stimmberechtigten zu entscheiden, welche Leistungen ab dann noch für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden erbracht werden. Gesichert ist hierfür nach heutigem Kenntnisstand einzig der Anteil der Bundespauschale von künftig 72.50 Franken pro Tag und Person (siehe Kasten Seite 24).

Bei einer Annahme des Kredits kommt das neue Konzept mit den tieferen Tagespauschalen zum Tragen. Da die Volksabstimmung verlangt wurde, kann das neue Konzept jedoch nicht wie vom Grossen Rat verabschiedet bereits am 1. November 2018 umgesetzt werden. Der Vertrag wird daher frühestens anfangs 2019 und spätestens ab 1. März 2019 in Kraft gesetzt werden können. Die spätere Inkraftsetzung des Vertrags führt zu Mehrkosten von rund 160 000 Franken pro Monat.

Unabhängig von der vorliegenden Abstimmung soll der Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern im Laufe des Jahres 2020 neu strukturiert werden. Der Grund ist die von den Schweizer Stimmberechtigten genehmigte und nun vom Bund umgesetzte Beschleunigung der Asylverfahren. Im Zuge der Neustrukturierung wird das kantonale Konzept zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden überprüft und allenfalls angepasst.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Nein zu zusätzlichen Asyl-Millionen

Der Bund bezahlt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug des Asylgesetzes mit ausreichenden Pauschalen. Diese sollen die Aufwendungen der Kantone für Unterbringung, Versorgung und Krankenversicherung von Personen im Asylbereich decken. Konkret erhielt der Kanton Bern beispielsweise im Jahre 2016 Bundesgelder in der Höhe von rund 128 Millionen Franken zur Unterbringung von Asylsuchenden. Künftig soll pro Person sogar noch mehr Geld aus dem Bundeshaus kommen. Das Referendumskomitee wehrt sich dagegen, dass immer mehr finanzielle Mittel ins Asylwesen fliessen.

Obwohl das Stimmvolk bereits 2017 den Kredit von 105 Millionen für die Asylsozialhilfe abgelehnt hatte, sagte der Regierungsrat in seinem Vortrag zum jetzt vorliegenden Kredit, dass nur 5,4 Millionen eingespart werden. Dies obschon absehbar war, dass es eigentlich nicht das ganze Geld braucht, da die Bundesgelder noch aufgestockt würden.

Das Referendumskomitee steht zur humanitären Tradition der Schweiz im Flüchtlingswesen. Missstände im Asylbereich müssen aber konsequent angegangen werden, insbesondere die Geldverschwendung durch zu grosszügige Kalkulationen im Asylbereich:

- Der Kanton rechnet in der Kreditvorlage mit Ausgaben von bis zu 4400 Franken pro unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und Monat. Das ist aus Sicht der zahlreichen Unterzeichnenden des Referendums horrend!

- Der Bund bezahlt den Kantonen heute schon 1500 Franken pro Asylsuchenden und Monat für Unterbringung, Versorgung und Krankenversicherung. Dieser Betrag soll künftig für UMA fast verdoppelt werden. Es braucht also nicht noch Geld von Kantonsseite!
- Die Geschäftsprüfungskommission hat 2014 und 2015 darauf hingewiesen, dass unklar ist, wie das Geld im Asylbereich konkret verwendet wurde. Dadurch entstand der Verdacht der Mittelverschwendung. Erst im März 2018 konnten die Punkte durch die Finanzkontrolle restlos geklärt werden.

Nicht für Kinder, sondern für junge Leute

Der Kanton argumentiert, dass die Mehrkosten durch die Sonderunterbringung von UMA entstünden. Bei diesen handelt es sich aber zum grossen Teil nicht um Kinder, sondern um Jugendliche, welche in ihrem Heimatland längst auf eigenen Beinen stehen würden. Für die Kinderschutzmassnahmen steht mit den zusätzlich gesprochenen Bundesgeldern mehr als genug Geld zur Verfügung. Es braucht nicht noch zusätzliche kantonale Mittel. Mit der Erhöhung der Bundesgelder müsste der Kanton eigentlich den Kredit von sich aus zurückziehen.

Argumente im Grossen Rat für den Kredit

Der Grosse Rat hat den Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020 mit **100 Ja** zu **47 Nein** bei **0 Enthaltungen zugestimmt**.

- Als Folge der Abstimmung vom 21. Mai 2017 werden die Kosten von 171 auf 140 Franken und bei 17-Jährigen sogar auf 80 Franken pro UMA und Tag gesenkt. Das ist eine deutliche Reduktion.
- Die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen sollen nicht wie Erwachsene, sondern gemäss ihrem Alter und ihrer Situation behandelt werden.
- Die meisten UMA werden in der Schweiz bleiben. Es lohnt sich darum, sie möglichst gut ins Erwerbsleben zu integrieren. Sonst drohen später Kosten bei der Sozialhilfe.
- Es ist wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen auch bei Pflegefamilien untergebracht werden können. Das ist mit dem neuen Kredit weiterhin sichergestellt.
- Bei einer Ablehnung des Kredits würde bis Ende 2019 weiter das alte Konzept mit den höheren Tagespauschalen gelten. Die Kosten könnten dann nicht wie vorgesehen reduziert werden.

dafür

100 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen den Kredit

- Das neue Konzept für die Unterbringung und Betreuung der UMA bildet den Willen der Stimmberechtigten vom 21. Mai 2017 nicht ab.
- Die vorgesehenen Einsparungen gehen viel zu wenig weit.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist einzuhalten, aber das muss nicht unbedingt in spezialisierten Institutionen geschehen. Dies zeigt das Beispiel von anderen Kantonen.
- 16- und 17-Jährige könnten in den Strukturen der erwachsenen Asylsuchenden untergebracht werden. Damit könnten die Kosten stärker gesenkt werden.

dagegen

47 Stimmen

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. März 2018
Geschäftsnummer: 2017.POM.820

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA); Verpflichtungskredit 2018 bis 2020 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Am 21. Mai 2017 lehnte das Stimmvolk des Kantons Bern in einer Referendumsabstimmung den Kredit "Ausrichtung der Asylsozialhilfe; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2019" (Geschäftsnummer 2016.POM.138) ab. Den Hauptteil dieses Kredits machten die nicht durch Bundessubventionen gedeckten Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" aus. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses, beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Firma Res Publica Consulting (RPC) mit der Erarbeitung von alternativen Unterbringungs- und Betreuungsvarianten. Nach Kenntnisnahme des Analyseberichts von RPC und des darin enthaltenen Kostenvergleichs, sprach sich der Regierungsrat für die Variante "Konzept Spezialisierung mit gezielter Leistungsoptimierung und Kostenreduktion" (Variante B) aus. Dieses neue Konzept soll per 1. November 2018 umgesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit wird die Finanzierung dieses neuen Unterbringungs- und Betreuungsmodells für die Jahre 2018 bis 2020 bewilligt. Bis zur definitiven Entscheidung des finanzkompetenten Organs bleibt der bestehende Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und der mit der Unterbringung und Betreuung von UMA beauftragten Zentrum Bäregg GmbH (ZB) gültig. Die damit verbundenen Übergangskosten sind ebenfalls Bestandteil des Kredits. Weiter sind die Kosten, die mit der Abänderung bzw. Auflösung des bestehenden Leistungsvertrags verbunden sind, Gegenstand des vorliegenden Geschäfts.

In der Kreditvorlage wird davon ausgegangen, dass das MIP die Unterbringung und Betreuung von jährlich durchschnittlich 370 UMA sicherzustellen hat. Für die Auflösung bzw. Anpassung des Leistungsvertrags mit der ZB sowie für die Unterbringung und Betreuung der 370 UMA bis zur Umsetzung des neuen Vertrags per 1. November 2018 bewilligt der Regierungsrat abschliessend Ausgaben in der Höhe von CHF 15'229'000 für das Jahr 2018 und CHF 600'000 für das Jahr 2019. Für die Unterbringung und Betreuung der UMA nach dem neuen Modell und Vertrag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Kredit in der Höhe von CHF 2'618'000 für das Jahr 2018, CHF 15'664'000 für das Jahr 2019 und CHF 19'757'000 (inkl. Eventualverbindlichkeit) für das Jahr 2020.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-KRK; SR 0.107)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 43, Artikel 44, 45, 46, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146, 147, 148, 151 Absatz 3 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB; SR 172.056.5)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Beim Kredit für die Betreuung und Unterbringung von UMA nach dem neuen Konzept handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Buchstabe a FLG). Die Ausgabenbefugnis liegt beim Grossen Rat.

Der gesamte Verpflichtungskredit basiert auf einer Berechnung von jährlich durchschnittlich 370 UMA.

Die Ausgaben für die Vertragsdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Oktober 2018, während der die Betreuung und Unterbringung der UMA noch nach dem bisherigen Konzept "Spezialisierung" erfolgt, sind als einmalig im Sinne von Artikel 46 FLG und als gebunden im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 FLG zu qualifizieren. Die Ausgabenbefugnis liegt beim Regierungsrat.

Bei der Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse handelt es sich um neue, einmalige Ausgaben (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Die Ausgabenbefugnis liegt beim Regierungsrat.

Die Eventualverbindlichkeit wird als neue, einmalige Ausgabe (Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG) qualifiziert. Die entsprechende Ausgabenbefugnis liegt beim Grossen Rat. Die Verpflichtung kommt nur zum Tragen, falls das finanzielle Defizit der ZB bis in das Jahr 2020 nicht abgebaut werden kann.

4 Massgebende Kreditsumme

Beschreibung	2018 Kosten in CHF	2019 Kosten in CHF	2020 Kosten in CHF
Bruttokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept	3'441'620	20'593'300	20'649'720
Abzüglich Bundespauschale pro Jahr	823'805	4'929'325	4'942'830
Nettokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept	2'617'815	15'663'975	15'706'890
Eventualverbindlichkeit	0	0	4'050'000
Durch Grossen Rat zu bewilligende Ausgaben (gerundet)	2'618'000	15'664'000	19'757'000
Nettokosten UMA Januar bis Oktober 2018	15'128'560		
Nettokosten Differenz Pflegefamilienplatzierung	100'000	600'000	
Durch Regierungsrat bewilligte Ausgaben (gerundet)	15'229'000	600'000	
Total durch Kanton zu tragende Kosten UMA	17'846'375	16'263'975	19'756'890

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 – 2019 durch den Regierungsrat bewilligt:

Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
313000 Dienstleistungen Dritter	2018	15'229'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2019	600'000

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 – 2020 durch den Grossen Rat zu bewilligen:

Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
313000 Dienstleistungen Dritter	2018	2'618'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2019	15'664'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2020	19'757'000

Die benötigten Mittel für das Jahr 2018 sind im Voranschlag enthalten. Die Beträge in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" werden im Voranschlag 2019 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2022 angepasst.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe von der POM zur GEF im Rahmen des Projekts "Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern" (NA-BE) geht der Verpflichtungskredit für die Unterbringung und Betreuung der UMA vom MIP an das zuständige Amt der GEF über.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Preisstandsklausel: Landesindex der Konsumentenpreise LIK, Indexstand März 2015, 98.2 Punkte).

6 Folgekosten

Bei unverändertem Mengengerüst von jährlich durchschnittlich 370 UMA und bei gleichbleibender Altersstruktur ist mit keinen direkten Folgekosten zu rechnen.

7 Aufhebung Regierungsratsbeschlüsse

Mit dem vorliegenden Beschluss wird folgender Grossratsbeschluss abgelöst:

- GRB 2015.POM.56 vom 7. September 2015, RRB 732/2015 vom 10. Juni 2015: Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA), Verpflichtungskredit 2017 – 2021 (vom Grossen Rat reduziert auf die Jahre 2017 – 2019) / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 27. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 25. November 2018 wie folgt abzustimmen:

- 1** Ja zur Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019)
- 2** Ja zum Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020

**Informationen und Dokumente
zu dieser Abstimmung finden sich
unter:**

www.be.ch/abstimmungen

